

A 1 – 1567/2003 - 1

Graz, .....  
List

**Richtlinie über die Grundausbildung  
für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz**

**ÖFFENTLICH!**

Berichterstatte(r)in/Berichterstatte(r):

.....

**B e r i c h t  
an den Gemeinderat**

Nach der dzt. gültigen **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung** aus dem Jahre 1991 (Beschluss des Gemeinderates vom 28.2.1991 zu GZ.: Präs. K-406/1984-6) haben Bedienstete des Schemas IV vor Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis oder vor Überstellung vom Schema I/III in das Schema II/IV den Besuch eines „**Einführungskurses**“ nachzuweisen. Zur Erlangung der Definitivstellung ist für Bedienstete bestimmter Verwendungsgruppen vor einer bei der Stadt Graz eingerichteten Prüfungskommission eine „**Dienstprüfung**“ (schriftlich und mündlich) abzulegen, der ein umfassender Vorbereitungslehrgang vorangeht. Für die Beförderung (Richtlinien des Gemeinderates vom 20.6.1974 für die Beförderung der Beamten der Landeshauptstadt Graz in höhere Dienstklassen) ist ebenfalls die für die Erreichung des Definitivums vorgeschriebene Dienstprüfung nachzuweisen.

Das dzt. gültige Dienstprüfungswesen der Stadt Graz entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Beamten-/Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmergruppe „Technischer Fachdienst“, „Gehobener technischer Dienst“, „Höherer technischer Dienst“ und „Rechtskundiger Verwaltungsdienst“ gibt es nach der dzt. Rechtslage keine bzw. nur eine beschränkte Möglichkeit, eine Dienstprüfung zu absolvieren. Nachdem das Dienstprüfungswesen beim Amt der Stmk. Landesregierung reformiert und auf die speziellen Erfordernisse des Landes zugeschnitten wurde, ist eine Ausbildung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Stadt Graz nicht mehr bzw. nur mehr eingeschränkt möglich.

**Mit der „Richtlinie über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz“ soll das Ausbildungswesen in der Stadt Graz den aktuellen Anforderungen angepasst werden.**

Ziel der Grundausbildung ist es, den Vertragsbediensteten verwaltungsspezifische Kenntnisse zu vermitteln, die zu einer qualitativ hochwertigen Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind und es ermöglichen, den Anforderungen professionell und verantwortungsvoll nachkommen zu können. Die bedarfsgerechte Entwicklung und die persönliche Arbeitszufriedenheit der Bediensteten sollen durch die Grundausbildung unterstützt und gefördert werden. Die Grundausbildung zielt inhaltlich und methodisch nicht nur auf die Vermittlung von Sachwissen, sondern vermehrt auch auf den Erwerb von Methoden- und Handlungswissen im Sinne einer praxisorientierten Ausbildung ab.

**Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung soll Voraussetzung für eine Anstellung auf unbestimmte Zeit sein, es sei denn, die/der Bedienstete war aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses, aufgrund von Umständen, die sie/er selbst nicht zu verantworten hat oder aufgrund eines körperlichen Gebrechens nicht in der Lage, die Grundausbildung abzuschließen.** Für eine allfällige Beförderung ist jedoch der Abschluss der Grundausbildung nachzuweisen.

Auch bei Zuweisung eines Dienstpostens einer anderen Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmergruppe (mit oder ohne Entlohnungsgruppenänderung) sind von der/vom Bediensteten ehest möglich die für die neue Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmergruppe vorgesehenen Ausbildungsmodule zu absolvieren.

Die Grundausbildung gliedert sich in zwei Module, die je nach Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmergruppe zu absolvieren sind. Modul I ist ein Einführungstag (lt. Ausbildungsplan gemäß Anhang A), der im Rahmen des Standardprogrammes der VAG mindestens 6x jährlich angeboten wird. Jede/r neue Mitarbeiter/in soll innerhalb des ersten Jahres die Möglichkeit haben, diesen Einführungstag zu besuchen.

Zusätzlich zum Einführungstag haben Bedienstete folgender Entlohnungs- bzw. Dienstnehmergruppen eine allgemeine Grundausbildung (Modul II) in Form eines mehrtägigen Lehrganges zu absolvieren:

Entlohnungsgruppe a:

- Höherer Dienst in der Verwaltung, Höherer technischer Dienst, Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Entlohnungsgruppe b:

- Gehobener technischer Dienst, Gehobener Verwaltungs- und Rechnungsdienst

Entlohnungsgruppe c:

- Allgemeiner Fachdienst, Technischer Fachdienst

Entlohnungsgruppe d:

- Mittlerer Dienst

**Voraussetzung zur Zulassung zur allgemeinen Grundausbildung ist eine zumindest einjährige Dauer des Dienstverhältnisses zur Stadt Graz sowie eine definitive Verwendung in der Funktion, für die eine allgemeine Grundausbildung erforderlich ist und die Absolvierung des Einführungstages.**

Die Ausbildungslehrgänge der allgemeinen Grundausbildung umfassen die im Anhang B ersichtlichen Inhalte und Stundenzahlen, die gegenüber dem bisherigen System auf das für die öffentliche Verwaltung Wesentliche gekürzt werden.

Nach Abschluss der Ausbildungslehrgänge ist von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Entlohnungsgruppen a, b und c vor einer bei der Stadt Graz eingerichteten Prüfungskommission eine mündliche Dienstprüfung über die Lehrgangsinhalte abzulegen, von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Entlohnungsgruppe d eine schriftliche Lernzielkontrolle. Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer des rechtskundigen Verwaltungsdienstes haben zusätzlich vor einer beim Land Steiermark eingerichteten Prüfungskommission eine mündliche Dienstprüfung über die im Ausbildungsplan gemäß Anhang B besonders gekennzeichneten Lehrgangsinhalte abzulegen.

Die Prüfungskommission wird gegenüber dem bisherigen System auf drei Mitglieder (Magistratsdirektorin/Magistratsdirektor, Beisitzerin/Beisitzer, Lehrgangsleitung) verkleinert. Fachprüferinnen/Fachprüfer mit beratender Stimme können bei Bedarf beigezogen werden. Eine Mehrleistungsvergütung für die Mitglieder der Prüfungskommission ist nicht mehr vorgesehen.

Weiters ist vorgesehen, dass ergänzend zum Einführungstag (Modul I) und zur allgemeinen Grundausbildung (Modul II), die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter bzw. Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer für eine bedarfsgerechte verwendungsspezifische Vertiefung aller Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im jeweiligen Fachgebiet zu sorgen haben. Ziel dieser verwendungsspezifischen Vertiefung ist es, der/dem Bediensteten eine speziell auf ihr/sein Aufgabengebiet abgestimmte praxisnahe Ausbildung zu vermitteln.

Diese praxisnahe Ausbildung soll neben fachlichen Komponenten vor allem auch organisatorische und persönlichkeitsbildende Komponenten wie Projektmanagement, Zeitmanagement, Kommunikation, Auftreten oder Ethik berücksichtigen. Als Lernformen eignen sich vor allem Seminarbesuche in der Verwaltungsakademie der Stadt Graz. Besonderer Wert ist seitens der Vorgesetzten auf den Transfer des Gelernten in die Arbeitssituation zu legen.

Das Personalamt / Referat für Personalentwicklung unterstützt die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter bzw. Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer in Fragen Ausbildungspläne, Trainerinnen/Trainer, Lehr- und Lernmethoden und Lerntransfer.

Die Umsetzung der Richtlinie über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz soll die Qualität der Grundausbildung bei gleichzeitiger Reduktion der Kosten durch zeitgemäße Lehr- und Lernmethoden sowie Anpassung der Inhalte verbessern.

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, EDV, Organisation, europäische Integration und Menschenrechte stellt daher den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idgF sowie gemäß § 17 Abs. 1 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 30/1974 idgF, iVm § 68 Abs. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 idgF beschließen :

1. Die beiliegende „Richtlinie über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz“ in der vorliegenden Fassung wird genehmigt.
2. Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung gemäß der Richtlinie über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz ist Voraussetzung für die Übernahme in ein Vertragsbedienstetenverhältnis auf unbestimmte Zeit, es sei denn, die/der Bedienstete war aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses, aufgrund von Umständen, die sie/er selbst nicht zu verantworten hat oder aufgrund eines körperlichen Gebrechens nicht in der Lage, die Grundausbildung abzuschließen.

3. Bedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zur Stadt Graz nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Dienst- und Gehaltsrecht der Vertragsbediensteten der Landeshauptstadt Graz (Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz), LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2005 stehen und die in der Verordnung des Gemeinderates vom 6.7.2000 über die Dienstzweige der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzweigeverordnung) idgF für ihre Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmergruppe vorgeschriebene/n Fachprüfung/en bereits nachweisen können, sind vom Erfordernis gemäß Punkt 2 ausgenommen. In diesen Fällen ist der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung keine Voraussetzung für eine Anstellung auf unbestimmte Zeit.
4. Der erfolgreiche Abschluss eines Lehrganges der „Richtlinien über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz“ ersetzt wie nachstehend angeführt die Ablegung der Fachprüfung nach den Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:

<b>neu : Lehrgang</b> gemäß den „Richtlinien über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz“	<b>alt : Fachprüfung</b> im Sinne der Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Lehrgang 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung für den höheren Dienst in der Verwaltung</li> <li>• Prüfung für den höheren technischen Dienst</li> <li>• Prüfung für den höheren Baudienst</li> <li>• Prüfung für den gehobenen Verwaltungs- und Rechnungsdienst</li> <li>• Prüfung für den gehobenen technischen Dienst</li> <li>• Prüfung für den gehobenen Baudienst</li> </ul>
Lehrgang 1 a (einschl. Dienstprüfung über ausgewählte Module des Kurses IV der allgemeinen Grundausbildung des Landes Stmk. für den „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst</li> </ul>
Lehrgang 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung für den allgemeinen Fachdienst C</li> <li>• Prüfung für den technischen Fachdienst C</li> </ul>
Lehrgang 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung für den mittleren Dienst D</li> </ul>

Die Sachbearbeiterinnen:  
*(Ing. List eh.) offen*  
*Wresounig eh.*

Der Abteilungsvorstand:  
*Dr. Kalcher eh.*

Der Stadtsenatsreferent:

(Bürgermeister)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am .....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....